

Der Weg zum Schwerbehindertenausweis und Antragstellung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerbehindert sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können (§ 2 Abs. 1 SGB IX), und bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Die Schwere der Behinderung wird durch den GdB ausgedrückt. Die Höhe des GdB sagt jedoch nichts über die dienstliche Leistungsfähigkeit aus. Die Feststellung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag an das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Versorgungsamt (ZBFS), das daraufhin Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Antragstellers gemäß eingereicherter oder (insbesondere beim Hausarzt) nachgeforderter medizinischer Unterlagen anstellt. Der GdB wird in Zehnergraden bis 100 festgestellt.

Grundlage für die Einstufung ist die Versorgungsmedizin-Verordnung:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/k710-anhaltspunkte-fuer-die-aerztliche-gutachterttaetigkeit.html>

Das ZBFS entscheidet bei der Feststellung auch über die Zuerkennung von Merkzeichen:

- **G** bei erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (§ 229 Abs 1 SGB IX)
- **aG** bei außergewöhnlicher Gehbehinderung i. S. von § 229 Abs 3 SGB IX,
- **H** bei Hilflosigkeit i. S. von § 33b EStG,
- **Bl** wenn Blindheit i. S. von § 72 Abs 5 SGB XII EStG vorliegt,
- **Gl** wenn Gehörlosigkeit i. S. von § 228 SGB IX vorliegt,
- **TBl** wenn eine erhebliche Störungen sowohl der Hörfunktion als auch des Sehvermögens vorliegt,
- **B** steht für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson.
Das Merkzeichen erhalten schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig Hilfe benötigen.
- **RF** Rundfunkgebührenermäßigung bei Blindheit, erheblicher Hörstörung bzw. bei Personen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können (§ 3 Absatz 1 SchwbAwV)

Herausgeber:

Wolfgang Kurzer, Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im StMFH

E-Mail: wolfgang.kurzer@stmfh.bayern.de, Tel. 089 2306-2751

Intranet www.stmf.bybn.de/hauptsbv/

Stellvertretende Mitglieder:

Roland Bohner, Kevin Söll, Fred Reck, Margit Burger, Anette Mattern, Johann Peutler

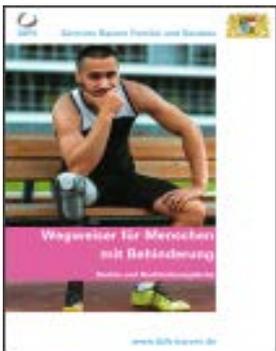
Das ZBFS stellt bei positiver Entscheidung über einen Antrag auf Schwerbehinderung einen Schwerbehindertenausweis aus, der ein bundesweit einheitlicher Nachweis über den Status als schwerbehinderter Mensch ist. Damit können per Gesetz festgelegte Nachteilsausgleiche und Rechte in Anspruch genommen werden.

Die Grundfarbe des Schwerbehindertenausweises ist grün.

Wurde eins der Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „Bl“ oder „Gl“ festgestellt, hat der Ausweis einen orangefarbenen Flächenaufdruck. Dieser berechtigt zu Nachteilsausgleichen bei der Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Für Schwerbehinderte besteht ein besonderer **Kündigungsschutz** (§§ 168 ff. SGB IX), Anspruch auf **Zusatzurlaub** (§ 208 SGB IX) und auf **Freistellung von Mehrarbeit** (§ 207 SGB IX) sowie Erleichterungen bei den Zugangsvoraussetzungen für den **Ruhestand** (§§ 37, 236a SGB VI bzw. Art 64 BayBG und Art 26 Abs 2 BayBeamtVG).

Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Nachteilsausgleiche verbunden.



Für weitere Informationen wird hingewiesen auf den **Wegweiser für Menschen mit Behinderung** vom ZBFS:

https://www.zbfs.bayern.de/inklusion/publikationen_und_schulungen/

Die wichtigsten GdB- und Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche finden Sie in dem genannten Wegweiser auf den Seiten 65 und 66.

Ein Rechtsanspruch auf die schwerbehinderten Menschen zustehenden Nachteilsausgleiche besteht nur in Deutschland. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch im Ausland bei Vorzeigen eines Schwerbehindertenausweises auf freiwilliger Grundlage „Vergünstigungen“ gewährt werden. Eine europäische Lösung (europäischer Behindertenausweis) ist geplant.

Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises allein reicht nicht aus, um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen. Benötigt wird hierfür ein blauer Parkausweis mit dem Rollstuhlsymbol für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.

Den Schwerbehindertenantrag kann unter Verwendung eines Antragsvordruckes oder online gestellt werden unter: www.schwerbehindertenantrag.bayern.de/onlineantrag

Ihre Hauptschwerbehindertenvertretung